

**RS OGH 2007/3/29 150s109/06b
(150s110/06z), 120s156/10y
(120s168/10g, 120s169/10k,
120s170/10g, 120s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2007

Norm

JGG §38 Abs1

JGG §38 Abs2

JGG §38 Abs3

StPO §366

ABGB §151

Rechtssatz

Im - von anderen Grundsätzen als das Zivilverfahren geprägten - Strafverfahren ist der jugendliche Beschuldigte grundsätzlich uneingeschränkt prozessfähig. Seinem gesetzlichen Vertreter kommen auch in Hinsicht auf privatrechtliche Ansprüche (nur) die in § 38 JGG normierten Mitwirkungsrechte zu, dies unabhängig davon, dass Anerkenntnisse oder Vergleichsvereinbarungen des Jugendlichen zu Ansprüchen des Privatbeteiligten zu ihrer zivilrechtlichen Wirksamkeit iSd § 151 ABGB der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 109/06b
Entscheidungstext OGH 29.03.2007 15 Os 109/06b
- 12 Os 156/10y
Entscheidungstext OGH 11.11.2010 12 Os 156/10y
nur: Im - von anderen Grundsätzen als das Zivilverfahren geprägten - Strafverfahren ist der jugendliche Beschuldigte grundsätzlich uneingeschränkt prozessfähig. Seinem gesetzlichen Vertreter kommen auch in Hinsicht auf privatrechtliche Ansprüche (nur) die in § 38 JGG normierten Mitwirkungsrechte zu. (T1)
- 12 Os 82/16z
Entscheidungstext OGH 18.08.2016 12 Os 82/16z
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122004

Im RIS seit

28.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at